

Beschlussvorlage

Sachgebiet 32.3

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0190/2013

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, 02.05.2013 Wirtschaft, Tourismus und Kultur	öffentlich
Rat 10.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Änderung der Friedhofssatzung**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

- 1.) Dem Antrag des Bestattungshauses Klein auf Zulassung von Natursteinimitaten wird entsprochen.
- 2.) Den Satzungsänderungen – **als Empfehlung an den Rat** – wird entsprochen

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Friedhofssatzung ist nach Fertigstellung der Beisetzungsmöglichkeit für sog. Sternenkinder anzupassen. Ebenfalls ist das neu einzurichtende Aschestreufeld in die Satzung mit aufzunehmen.

Nachdem am 01.03.2012 im Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur beschlossen worden ist, dass keine weiteren Urnenmauern angekauft werden sollen, ist auch hierdurch eine Anpassung der Satzung notwendig geworden.

Das Bestattungsunternehmen Klein (s. Anlage) hat darüber hinaus einen Antrag auf Zulassung von Natursteinimitaten gestellt, der – sofern dem Antrag entsprochen wird – ebenfalls eine Satzungsänderung bedingt.

Folgende Satzungsänderungen/ Ergänzungen werden daher vorgeschlagen:

§ 8, Nr. 1 Ruhefristen

c) bei Tot- und Fehlgeborenen (Sternenkinder) 10 Jahre

§ 11, Nr. 2 Allgemeines

e) Aschestreufeld (§ 12 b)

§ 12, Nr. 2 Reihensarggrabstätten wird in Ziff. C der Satz „Gräbergrößen werden individuell festgelegt“ gestrichen. Eingefügt wird nachstehender Satz:

Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene (Sternenkinder), Länge 0,75 m, Breite 0,75 m

§ 12 b Aschestreufeld

Die Asche wird auf einem auf dem Waldfriedhof festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt.

Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen gestattet.

§ 13 a Wahlurnengrabstätten erhält in Ziff. 1 Abs. 2 folgende neue Formulierung

Urnen können auch in Mauernischen beigesetzt werden. Eine Bestattung in einer Urnenmauer ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Fach in einer bestehenden Mauer frei ist.

§ 17 Abs. 5 Gestaltungsgrundsätze

Einfassungen der Grabstätten sind nur an der äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein, Natursteinimitat und niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Einfassungen aus Naturstein und Natursteinimitat, die über den Erdboden hinausragen dürfen nicht stärker als 10cm und bei ebenem Gelände nicht höher als 10 cm sichtbar sein. Bei geneigtem Gelände darf der höchste Abstand zu Oberkante und Boden 20cm nicht übersteigen. Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen dürfen diese Maße nicht unangemessen überschreiten. Einfassungen aus Naturstein, die den Erdboden nicht überragen, dürfen bis zu 20cm breit sein.

Antrag Bestattungshaus Klein

Die Kosten für Bestattungen sind in den letzten Jahren fast überall gestiegen. Dies liegt nicht nur an den kommunalen Friedhofsgebühren, sondern auch an den Kosten der Bestatter und den Kosten für Grabeinfassungen.

In der Friedhofssatzung der Stadt Rheinbach sind bisher nur Natursteineinfassungen zugelassen. Die Fa. Klein beantragt nunmehr auch die Zulassung von Natursteinimitaten. Vor der Sitzung haben die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, sich an einem Mustergrab beim Bestattungshaus Klein ein Bild von diesem Natursteinimitat zu machen.

Nach Ansicht der Verwaltung sieht dieser Kunststein gut aus und passt sich dem Erscheinungsbild der Friedhöfe in würdiger Form an. Die Kosten liegen ca. bei der Hälfte der Kosten, die für eine Einfassung mittels Naturstein entstehen.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag zu entsprechen und die Regelung der Friedhofssatzung dahin gehend zu ändern, dass auch Natursteinimitate zugelassen werden.

Rheinbach, 16.04.2013

gez.

gez.

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen: - Änderungssatzung
- Antrag des Bestattungshauses Klein